

Hygienekonzept der AWM gGmbH

Stand: April 2022

Zum Schutz unserer Beschäftigten, Studierenden, Seminarteilnehmern, Dozierenden, sowie Gäste vor einer weiteren Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus legen wir folgende Hygieneregeln fest.

Unsere Ansprechperson dafür ist: Sassan Attarzadeh.

Grundsätzlich gilt:

- Grundprinzip ist rücksichtsvoller Umgang miteinander
- Mindestabstand von 1,50 m
- Maskenpflicht überall dort, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann
- infektionsschutzgerechtes Lüften von Innenräumen, die von mehreren Personen genutzt werden
- betriebliche Testangebote 1x pro Woche

Maßnahmen:

1. Beschränkung der Zahl von Kontaktpersonen
2. Lüftungsregeln für Arbeitsräume
3. Abstand halten
4. Mund-Nasen-Schutz und Atemschutz
5. Arbeitsplatzhygiene (auch Pausen- und Sanitärräume)
6. Verhalten bei der Essensausgabe
7. Persönliche Hygiene
8. Maßnahmen im Erkrankungs- oder Verdachtsfall
9. Schnelltests
10. Unterweisung und aktive Kommunikation

1. Beschränkung der Zahl von Kontaktpersonen

Für den generellen Zutritt zum Gelände der AWM ist ab dem 03. April 2022 keine Vorlage eines gültigen 3G-Nachweises mehr erforderlich.

Auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurde die grundsätzliche 3G-Regelung am Arbeitsplatz aufgehoben.

Der Präsenzstudienbetrieb ist zulässig nach den Maßgaben der [Corona Verordnung-Studienbetrieb](#) .

2. Lüftungsregeln für Arbeitsräume

Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität.

Genutzte Arbeitsräume werden regelmäßig gelüftet. Die Lüftungsintervalle werden unter Beachtung von Raumvolumen, Personenbelegung und körperlicher Aktivität festgelegt.

3. Abstand halten

Verkehrswege sind so gestaltet, dass dort enge Begegnungen vermieden werden.

Die Arbeitsplätze sind durch Markierung, Barrieren oder Möblierung so abgegrenzt, dass ein sicherer Abstand zu anderen Personen gegeben ist.

Die grundsätzliche dringende Empfehlung, bei Nichteinhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern eine FFP2-Maske oder eine medizinische Maske zu tragen.

4. Mund-Nasen-Schutz und Atemschutz

Die grundsätzliche dringende Empfehlung, bei Nichteinhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern eine FFP2-Maske oder eine medizinische Maske zu tragen.

Der Mund-Nasen-Schutz muss hierbei Mund und Nase beim Tragen ausreichend bedecken. Eine ausreichende Bedeckung liegt dann vor, wenn die Maske richtig über Mund, Nase, Wangen und Kinn platziert ist und an den Rändern möglichst eng anliegt, um das Ein- und Ausdringen von Luft an den Seiten zu minimieren. Das alleinige Tragen von Gesichtsvisiere oder Klarsichtmasken (Face Shields) erfüllt diese Vorgaben nicht und ist somit nicht zulässig. Dies gilt ebenso für weitmaschige oder Mund und Nase nicht durchgehend bedeckende Masken (z.B. löchrige Masken).

Medizinische Gesichtsmasken und Atemschutzmasken werden als Einmalartikel in ausreichender Anzahl für die Beschäftigten zur Verfügung gestellt, sodass auch zwischenzeitliche Wechsel bei Bedarf (z. B. bei Durchfeuchtung) möglich sind.

5. Arbeitsplatzhygiene (auch Pausen- und Sanitärräume)

Arbeits- und Pausenräume sowie Kontaktflächen (z. B. Handläufe, Türklinken) werden regelmäßig gereinigt.

Zur Reinigung der Hände werden in den Sanitärräumen hautschonende Flüssig-Seife, Desinfektionsmittel und Handtuchspender von der AWM zur Verfügung gestellt.

In den Sanitärräumen, Gemeinschaftsräumen und Teeküchen haben alle Nutzenden auf besondere Hygiene zu achten.

6. Verhalten bei der Essensausgabe

Im Bereich des Essens bitten wir, aus Rücksichtnahme auf Menschen mit dem Bedarf an Selbstschutz, alle zum Tragen der medizinischen Maske (beim Anstellen und Essen fassen.)

Zudem bieten wir die Möglichkeit an, das Essen auf den unterschiedlichen Ebenen im Haus einzunehmen, um in der Maskenlosen Zeit beim Essen geschützt zu bleiben.

7. Persönliche Hygiene

Auf Körperkontakt wie Handschlag, Umarmung etc. wird verzichtet.

Die Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch, Hände vom Gesicht fernhalten) wird eingehalten.

8. Maßnahmen im Erkrankungs- oder Verdachtsfall

Personen,
1. die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen, oder
2. die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns aufweisen,
dürfen in den Fällen der Nummer 1 – 2 die AWM nicht betreten.

Beschäftigte, die während der Arbeit Coronatypische Symptome entwickeln, müssen den Arbeitsplatz verlassen, sich in häusliche Isolation begeben und Kontakt mit der Hausärztin oder dem Hausarzt zwecks Abklärung aufnehmen.

9. Schnelltests

Für alle Beschäftigten vor Ort wird 1 Schnelltest pro Woche angeboten.

Vom Unternehmen werden zu diesem Zweck Selbsttests an der Rezeption zur Verfügung gestellt.

Sofern der Schnelltest positiv ausfällt, besteht Infektionsverdacht! Die betroffene Person begibt sich sofort in häusliche Isolation und nimmt Kontakt mit der Hausärztin oder dem Hausarzt auf, um den dann notwendigen Labortest (PCR-Test) durchführen zu lassen.

10. Unterweisung und aktive Kommunikation

Dieses Hygienekonzepts wird allen Beschäftigten mittels

- **Unterweisung**
- **Aushang**
- **elektronischen Versand**

bekannt gemacht.

Auf die Einhaltung der persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln ist durch die Vorgesetzten bzw. im kollegialen Austausch (Maskenpflicht, Abstandsgebot, Hust- und Niesetikette, Handhygiene) hinzuweisen.

Korntal, 02.04.2022

Die Geschäftsführung der AWM gGmbH